

2055 059

lipa 1969
2

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR_170/65

URTEIL

Verkündet am

14. März 1969

Hirth,

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Rudolf Victor F [REDACTED] & Co.,
H [REDACTED], M [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Malermeister Paul D [REDACTED] H [REDACTED],
I [REDACTED] R [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

Am 6. Juni 1957 hatte Frau Erna D. das in dem Vorprozeß 4 O 99/57 umstrittene Grundstück an Joachim M. verkauft, für den eine Auflassungsvormerkung im Range nach der Auflassungsvormerkung der Klägerin eingetragen worden war. Zwischen ihm und der Klägerin war am 19. Mai 1958 u.a. vereinbart worden, daß die Klägerin gegen Zahlung von 30 000 DM die Löschung der zu ihren Gunsten eingetragenen Auflassungsvormerkung bewilligt. Gleichzeitig hatte M. seine Schadensersatzansprüche "wegen der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Lieferung des Grundstücks" an die Klägerin abgetreten. M. war daraufhin als Eigentümer des Grundstücks im Grundbuch eingetragen worden.

Mit der vorliegenden Klage hat die Klägerin in erster Linie (Hauptantrag) eigene und in zweiter Linie (Hilfsantrag) ihr durch M. abgetretene Schadensersatzansprüche geltend gemacht und vorgetragen, sie habe sich wegen des Verkaufs des Grundstücks an M. gezwungen gesehen, mit diesem den Vertrag vom 19. Mai 1958 zu schließen. Dadurch sei ihr die Bebauung des Grundstücks mit 160 Eigentumswohnungen unmöglich geworden und ein Schaden von 1 000 DM je Wohnung entstanden. M. sei schon dadurch ein Schaden entstanden, daß er an sie 30 000 DM habe zahlen müssen und monatelang gehindert gewesen sei, über das Grundstück zu verfügen.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, 6 500 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1964
an sie zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 4 -

Er hat vorgetragen: Gegenüber der Klägerin bestehe eine Schadensersatzverpflichtung schon deswegen nicht, weil der Vorprozeß unrichtig entschieden und der Klägerin kein Schaden entstanden sei. Auch M. [REDACTED] sei nicht geschädigt worden. Ihn habe man bei Abschluß des Kaufvertrags über die Schwierigkeiten mit der Klägerin im einzelnen unterrichtet. Er habe aus der weiteren Verwertung des Grundstücks ganz erhebliche Gewinne gezogen.

Das Landgericht hat den Beklagten auf den Hilfsantrag zur Zahlung von 6 500 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 6. August 1964 verurteilt und im übrigen den Hauptantrag und den weitergehenden Zinsanspruch abgewiesen.

Der Beklagte hat Berufung eingelegt und seinen Klageabweisungsantrag weiterhin darauf gestützt, daß der Nachlaß, über den dem Nachlaßgericht ein Inventarverzeichnis eingereicht worden sei, erschöpft sei. Seine Haftung sei auf jeden Fall auf den Nachlaß der Frau Erna D. [REDACTED] zu beschränken.

Beide Parteien haben ihr früheres Vorbringen wiederholt und ergänzt. Die Klägerin hat im Weg der Anschlußberufung beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit der von ihr gestellte Antrag abgewiesen worden ist, und den Beklagten zu verurteilen, über die bereits zuerkannten 6 500 DM hinaus weitere 9 000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 6. August 1964 an sie zu zahlen.



Das Oberlandesgericht hat unter Zurückweisung der Anschlußberufung das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen.

Dagegen wendet sich die Revision der Klägerin, mit der sie ihre in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiterverfolgt. Der Beklagte war in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten. Die Klägerin hat hilfsweise beantragt, das Versäumnisurteil zu erlassen.

Entscheidungsgründe:

I.

A) Das Oberlandesgericht hat das vom Landgericht abgewiesene und mit der Anschlußberufung von der Klägerin weiterverfolgte Hauptbegehren aus folgenden Erwägungen für unbegründet erachtet: Eigene Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Grundstückskaufvertrags vom 4. Dezember 1956 stünden der Klägerin schon nach ihrem eigenen Vortrag nicht zu. Sie könnten aus den §§ 440, 325 BGB nicht hergeleitet werden. Der Verkäuferin Erna D. sei die Erfüllung nicht dadurch unmöglich geworden, daß sie das Grundstück durch Vertrag vom 12. Juni 1957 auch an M. verkauft habe. Vielmehr habe sich die Klägerin durch die am 19. Mai 1958 mit M. getroffene Vereinbarung selbst des Rechts begeben, Erfüllung des Kaufvertrags vom 4. Dezember 1956 verlangen zu können.

Ebensowenig könne die Klägerin für die Zeit vom 4. Dezember 1956 bis 19. Mai 1958 Ersatz des bei ihr angeblich eingetretenen Verspätungsschadens verlangen. Abgesehen davon,

daß die Klägerin nicht dargelegt habe, daß die Voraussetzungen des § 284 BGB vorlägen, schließe die Geltendmachung des Nichterfüllungsanspruchs den Anspruch auf Verzögerungsschaden aus.

B) 1. Die Revision greift die Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, daß der Klägerin keine Forderung auf Ersatz eines Verspätungsschadens für die Zeit vom 4. Dezember 1956 bis 19. Mai 1958 zustehe, nicht an. Der Standpunkt des Oberlandesgerichts läßt auch keinen Rechtsirrtum erkennen.

2. Die Revision meint hingegen, der Berufungsrichter habe rechtsirrtümlich einen Schadensersatzanspruch der Klägerin wegen Nichterfüllung des Kaufvertrags vom 4. Dezember 1956 verneint. Der Angriff hat keinen Erfolg.

a) Unbegründet ist zunächst die Rüge, § 551 Nr. 7 ZPO sei verletzt. Nach der gewählten Ausdrucksweise (".... des Rechts begeben, Erfüllung verlangen zu können") hat sich das Berufungsgericht, wie die Revision selbst hervorhebt, jedenfalls der Auffassung des Landgerichts anschließen wollen. Das Landgericht hat ausgeführt, die Klägerin habe sich durch die Vereinbarung vom 19. Mai 1958 des Rechts begeben, Erfüllung des Kaufvertrags vom 4. Dezember 1956 zu verlangen. Es sei rechtskräftig festgestellt worden, daß der von Frau D. erklärte Rücktritt von dem am 4. Dezember 1956 geschlossenen Kaufvertrag unwirksam war. Die Klägerin hätte deshalb "ohne weiteres" die Übereignung des Grundstücks von Frau D. fordern können. Die Klägerin habe aber, indem sie sich von M. für die Löschungsbewilligung hinsichtlich ihrer Auflassungsvormerkung 30 000 DM zahlen

ließ, "davon Abstand genommen". Dieser Umstand führe dazu, daß sie jetzt nicht Schadenersatz wegen "Nichtlieferung" des Grundstücks beanspruchen dürfe.

Diese Darlegung genügt den an eine ordnungsmäßige Begründung zu stellenden Anforderungen.

b) Der Standpunkt der Vorinstanzen unterliegt auch in sachlich-rechtlicher Hinsicht zumindest im Ergebnis keinen Bedenken.

Die §§ 440, 325 BGB versagen als Anspruchsgrundlage. Ihre Anwendung verlangt einen durchsetzbaren Anspruch des Käufers auf Übereignung der Kaufsache. Ein solcher Anspruch stand der Klägerin nur bis zu der am 19. Mai 1958 mit Matthes getroffenen Vereinbarung und ihrem Vollzug zu. Darauf hat der erkennende Senat bereits im Revisionsurteil vom 23. Oktober 1963 - V ZR 63/61 Seite 5 hingewiesen.

Als die Klägerin das Abkommen mit M. traf, war ihr das Kaufgrundstück bereits aufgelassen und die Eigentumsumschreibung im notariellen "Änderungsprotokoll vom 25. Februar 1957" beantragt. Ferner war eine Auflassungsvormerkung zugunsten der Klägerin im Grundbuch eingetragen. Sie hätte also "ohne weiteres" volle Erfüllung ihres Übereignungsanspruchs erhalten können. Die Klägerin hat mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt auch vorgetragen (Schriftsatz vom 24. Juni 1965 S. 6), ohne die Vereinbarung vom 19. Mai 1958 und ohne die (darin abgesprochene) Zahlung von 30 000 DM wäre es M. nie gelungen, "Eigentümer des Grundstücks zu werden und zu bleiben". Mit jener Übereinkunft wollte die Klägerin ".... M. in den Stand" setzen, "seine

Eintragung als Eigentümer des Grundstücks im Grundbuch durchzusetzen"; die Klägerin verpflichtete sich, die Löschung der für sie eingetragenen Auflassungsvormerkung zu bewilligen und "die Rechte" aus dem Kaufvertrag nur mit Einwilligung des M. [REDACTED] geltend zu machen; sie ließ sich von M. [REDACTED] die Zahlung von 30 000 DM und ferner versprechen, daß er die sich "aus s e i n e m Kaufvertrag ergebenden Rechte und Ansprüche auf Umschreibung des Grundstücks unverzüglich geltend" mache. In der Klägerin (und Frau D. [REDACTED]) Einvernehmen ist M. [REDACTED] danach als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden (vgl. Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 9. Februar 1961 S. 12 - 4 0 99/57 Landgericht Hamburg S. 257). Die von der K l ä g e r i n getroffene Vereinbarung vom 19. Mai 1958 und deren Vollzug, also das eigene Verhalten der Klägerin führten dazu, daß s i e das Kaufgrundstück nicht mehr zu Eigentum erlangen konnte und wollte. Sie durfte es bei dieser Sachlage auch nicht mehr von Frau D. [REDACTED] f o r d e r n. Ein Gläubiger muß für eine eigene Handlung, selbst wenn sein Tun für sich gesehen keinen Vertragsbruch darstellt, die Folgen seines eigenen widersprüchlichen Verhaltens tragen (vgl. RGZ 166, 134, 147; Soeregl/Siebert BGB 10. Aufl. § 324 Rdn. 2).

Gegenüber dieser Beurteilung vermag die Revision nicht mit dem Hinweis durchzudringen, die Vereinbarung vom 19. Mai 1958 enthalte keinen Verzicht der Klägerin auf ihren Erfüllungsanspruch; in der Löschungsbewilligung dürfe nur ein Verzicht auf die Auflassungsvormerkung gesehen werden. Schließlich kann die Klägerin ihren Anspruch nicht auf positive Vertragsverletzung stützen, die nach dem Vorbringen der Revision darin liegen soll, daß Frau D. [REDACTED] das Grundstück zweimal - an die Klägerin und an Matthes - ver-

kauft hat. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern bei dem vorerwähnten Verhalten der Klägerin ihr angeblicher Schaden auf dem Verkauf Frau D. an M. beruhen könnte. Die Revision hat insoweit auch nichts weiter angeführt.

II.

A) Das Oberlandesgericht hat ferner das Hilfsbegehren abgewiesen, das sich auf die in der Vereinbarung vom 19. Mai 1958 von M. der Klägerin abgetretenen Ansprüche stützt. Es hat dazu ausgeführt: Die Voraussetzungen der §§ 440, 325 BGB seien auch insoweit nicht erfüllt. Frau D. sei die Erfüllung des Kaufvertrags mit M. keineswegs unmöglich gewesen, der Eigentumsübertragung habe nur ein behebbares Hindernis in der Form der Auflassungsvormerkung der Klägerin entgegengestanden. Im übrigen gewähre § 325 BGB nur einen Anspruch wegen Nichterfüllung; es stehe aber fest, daß Frau D. den Kaufvertrag mit M. erfüllt habe. Tatsächlich mache die Klägerin auch nur einen Anspruch des M. auf Ersatz seiner Aufwendungen zur Beseitigung eines Leistungshindernisses der Verkäuferin und nicht einen solchen auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend. Ein solcher Ersatzanspruch könnte möglicherweise aus § 286 Abs. 1 BGB hergeleitet werden, da neben der Erfüllung auch Ersatz eines Verzögerungsschadens verlangt werden könne. Die Klägerin habe jedoch nichts über die sich nach § 284 BGB bestimmenden Voraussetzungen eines Verzugs der Verkäuferin vorgetragen.

B) Die Revision bemerkt zunächst, daß M. in jener Übereinkunft vom 19. Mai 1958 seine Schadensersatzansprüche "wegen der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Lieferung

des Grundstücks" abgetreten habe, "wobei der Schaden in der Aufwendung der 30 000 DM erblickt" werde. Demgegenüber ist festzuhalten, daß in der Vereinbarung vom 19. Mai 1958 nicht gesagt ist, daß der Schaden in der Aufwendung der 30 000 DM liege. Im Tatbestand des angefochtenen Urteils wird als Klagvortrag insoweit mitgeteilt, M■■■■ sei "schon dadurch ein Schaden entstanden", daß er an die Klägerin 30 000 DM habe zahlen müssen und monatelang gehindert gewesen sei, über das Grundstück zu verfügen.

In der Revisionsbegründung wird nicht beanstandet, daß der Berufungsrichter die Voraussetzungen der §§ 284, 286 BGB als nicht erfüllt erachtet hat. Die Revision ist darüberhinaus mit dem Berufungsgericht der Ansicht, das Hilfsbegehren sei nicht als Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung, sondern als Anspruch auf Aufwendungsersatz aufzufassen. Die Revision meint aber, dieser Anspruch sei unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag, der ungerechtfertigten Bereicherung oder auch des Verschuldens bei den Vertragsverhandlungen begründet.

Die Rüge ist nicht stichhaltig.

Der Berufungsrichter ist ersichtlich davon ausgegangen, daß unter die von M■■■■ abgetretenen "Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung" nicht Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen fallen. Das Oberlandesgericht hat deshalb ohne Rechtsirrtum andere als die von ihm erwähnten Anspruchs-

grundlagen für die dem Hilfsbegehren zugrunde liegende Zahlungsforderung nicht in Erwägung gezogen. Das gilt insbesondere gegenüber einem Schadensersatzanspruch aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, für dessen Berechtigung die Revision die Tatsache des zweimaligen Verkaufs des Grundstücks wie auch den Umstand genügen lassen will, daß die Verkäuferin gegenüber M. das Bestehen der Auflassungsvormerkung zugunsten der Klägerin schuldhaft verschwiegen habe. Zudem ist für die Annahme eines Frau D. insoweit zur Last zu legenden Verschuldens nach den tatrichterlichen Feststellungen kein Raum (§ 561 ZPO). Die Revision übersieht auch, daß die Klägerin in ihrer Berufungsbeantwortung Seite 5 vorgetragen hat, Frau D. habe sich in § 8 des mit M. geschlossenen Kaufvertrags verpflichtet, die zugunsten der Klägerin eingetragene Auflassungsvormerkung zur Löschung zu bringen. Danach hat Frau D. diese Belastung offenbar nicht verschwiegen.

III.

Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin erkennen läßt, ist das

Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen (vgl. BGH NJW 1967, 2162 = JR 1968, 303 mit Anm. Baumgärtel.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Freitag

Bundesrichter Offerdinger
ist ortsabwesend und des-
halb an der Unterzeichnung
verhindert.

Dr. Grell

Dr. Augustin